Friedhofssatzung der Stadt Schkeuditz

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2018 (SächsGVBl.S.62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.Dezember 2020 (SächsGVBl.S.722), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1.321) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl.S.198) hat der Stadtrat der Stadt Schkeuditz in der öffentlichen Sitzung am 06.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines
§ 7 Särge und Urnen
§ 8 Grabherstellung
§ 9 Ruhezeit
§ 10 Umbettungen, Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines
§ 12 Arten der Grabstätten
§ 13 Reihengrabstätten für Erdbestattungen
§ 14 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
§ 15 Urnengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Wahlmöglichkeit
§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 18 Besondere Gestaltungsvorschriften
§ 19 Grabmale
§ 20 Standsicherheit, Lagern und Wiederaufstellen
§ 21 Entfernung

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines
§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Trauerfeiern

§ 24 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte
§ 26 Ausnahmen
§ 27 Haftung
§ 28 Gebühren
§ 29 Ordnungswidrigkeiten
§ 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Schkeuditz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen:

- Zentralfriedhof Schkeuditz
- Friedhof Wehlitz
- Friedhof Kleinliebenau
- Trauerhalle Glesien
- Trauerhalle Dölzig
- Trauerhalle Papitz.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Verstorbenen und der Totenehrung sowie dem pietätvollen Gedenken an die Verstorbenen, was insbesondere auch in der Pflege der Grabstätten sowie deren Besuch zum Ausdruck kommt.

(2) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Schkeuditz.

(3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen sowie der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatten, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Stadt erfordern.

(4) Auf Antrag kann auch die Bestattung anderer Verstorbener zugelassen werden.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe können ganz oder teilweise aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Erforderlichkeit besteht.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten oder die in Wahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Schkeuditz in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden mindestens 6 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher bekanntgegeben.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Schkeuditz auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist allgemein im gesamten Jahr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Maßgeblich sind im Zweifel die kalendarischen Zeitangaben.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Alle haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und dem Friedhofszweck (§ 2 Abs. 1) entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof tätigen Gewerbetreibenden,
b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten auszuführen, mit Ausnahme von Pflanzengießen,
d) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
i) Tiere mitzuführen (ausgenommen angeleinte und Blindenhunde),
j) Fahrräder mitzuführen (außer bis zum Fahrradständer),

Friedhofssatzung-ab 2021 Schkeuditzer Bote:H:\Friedhof\Kalkulation\Satzungen\Friedhofssatzung-ab 2021 Schkeuditzer Bote.docx

k) zu rauchen,
l) zu spielen,
m) Grabsteine und Einfassungen, die wieder benötigt werden, auf dem Friedhof zwischenzulagern,
n) Abraum und Abfälle abzulagern, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
Eine rechtzeitige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ist erforderlich.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dem Antrag auf Bestattung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde) beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Die Fristen richten sich nach dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen. Wünsche der Hinterbliebenen, der Geistlichen und der Bestattungsunternehmen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(5) Leichen, die nicht binnen acht Tagen nach Eintritt des Todes und Urnen, die nicht binnen 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte bei Erdbestattungen bzw. in der anonymen Gemeinschaftsanlage bei Urnen beigesetzt.

(6) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattung und Beisetzungen statt. An einem Samstag im Monat sind Bestattungen oder Beisetzungen möglich.

§ 7 Särge und Urnen

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge und Urnen müssen aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehen. Das Gleiche gilt für Zier-und Überurnen.

§ 8 Grabherstellung

(1) Der Erdaushub und –verschluss bei Urnenbeisetzungen erfolgt durch Beschäftigte der Stadtverwaltung. Die Gräber werden bei Erdbestattungen durch die Bestattungsinstitute, die von den Hinterbliebenen dazu beauftragt werden, ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der Gräber ist so zu bemessen, dass von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens eine Erdüberdeckung von 90 cm gewährleistet ist. Bei Urnen muss die Erdüberdeckung mindestens 50 cm betragen.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(4) Vor dem Öffnen des Grabes haben die Nutzungsberechtigten vorhandene Grabmale, Fundamente und Einfassungen - soweit erforderlich - entfernen zu lassen. Das Lagern von Grabsteinen, Grabsteinteilen und Einfassungen auf den Friedhöfen, auch nur vorübergehend, ist nicht gestattet.

(5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte hat bei einer Beisetzung in einem benachbarten Grab eventuelle kurzzeitige Beeinträchtigungen zu dulden.

§ 9 Ruhezeit

Auf allen Friedhöfen beträgt die Ruhezeit:
- für Leichen und Aschen 20 Jahre
- die Mindestruhezeit beträgt bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind 10 Jahre

§ 10 Umbettungen, Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden, hinter denen selbst die Achtung vor der Totenruhe zurückzutreten hat.

(3) Die Stadt ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen, insbesondere bei Schließung und Aufhebung von Friedhöfen.

(4) Im Übrigen erfolgen Umbettungen und Ausgrabungen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten und bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Berechtigte.

(5) Alle Umbettungen und Ausgrabungen werden von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung bzw. Ausgrabung.

(6) Die Kosten der Umbettung oder Ausgrabung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung oder Ausgrabung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten, Anlagen und Einrichtungen bleiben im Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden angelegt als:
- Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

- Grabstätten für anonyme und teilanonyme Beisetzung (Urnengemeinschaftsanlage)

§ 13 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Reihengrabstätten werden innerhalb des zur Belegung heranstehenden Grabfeldes der Reihe nach und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 14 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. In Verbindung mit einem Beisetzungs- oder Bestattungsfall wird die Dauer entsprechend der im Einzelfall vorgesehen Mindestruhefristen (Nutzungszeit) festgesetzt. Ein Nutzungsrecht kann auch ohne Beisetzungs- oder Bestattungsfall erworben werden.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Bei Erwerben von Nutzungsrechten ohne Beisetzungs- oder Bestattungsfall (Ersterwerb) beträgt das Nutzungsrecht 20 Jahre. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Erdgrabwahlstätten werden als einstellige Grabstätte vergeben. Besteht der Bedarf für

Friedhofssatzung-ab 2021 Schkeuditzer Bote\\Friedhof\Kalkulation\Satzungen\Friedhofssatzung-ab 2021 Schkeuditzer Bote.docx

mehrstellige Wahlgrabstätten, werden diese aus Einzelwahlgrabstätten zusammengefasst.

(4) In einstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können neben einer Leiche bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(5) Die Grabstättengrößen werden von der Friedhofsverwaltung für die einzelnen Grabfelder festgelegt.

(6) Das Nutzungsrecht kann mehrmals für die Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Der jeweilige Zeitraum wird auf maximal 5 Jahre begrenzt. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- Urnenreihengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Urnengemeinschaftsgrabstätten
- Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von Urnen abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf eine Urne (Urnenreihengrabstätte für Partner 2 Urnen) beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einverständnis mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können maximal 3 Urnen beigesetzt werden. Wird die Beisetzung von mehr als 3 Urnen gewünscht können die Urnenwahlgrabstätten entsprechend zusammengefasst werden.

(4) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung (anonym und teilanonym), deren Ruhezeit 20 Jahre beträgt. Um- und Ausbettungen sind hier ausgeschlossen. Die Gestaltung der Urnengemeinschaftsgräber wird durch die Stadtverwaltung bestimmt. Zur Auswahl stehen anonyme und teilanonyme Anlagen. Bei anonymen Anlagen wird die Asche der Reihe nach ohne Kennzeichnung beigesetzt. Bei den teilanonymen Anlagen werden zusätzlich der Name und Vorname (bei mehreren der Rufname), das Geburts- und Sterbejahr auf den zentralen Kennzeichnungspunkten (in der Regel Platten oder Steine) aufgeführt. Auch dabei bleibt die Lage der einzelnen Asche anonym.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdbestattungen dieser Satzung entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Wahlmöglichkeit

(1) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind Reihen-, Urnenreihen- und Urnengemeinschaftsgrabfelder.

(2) Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind die Wahl- und die Urnenwahlgrabfelder.

(3) Bei der Auswahl einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller durch die Art der Grabstätte, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegt. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Der Antragsteller hat keinen Anspruch darauf, auf jedem Friedhof der Stadt Schkeuditz das gesamte Angebot an Grabstellen zugewiesen zu bekommen. Die Anlage der verschiedenen Grabfelder wird durch die Stadtverwaltung unter Beachtung der verschiedenen Bedingungen auf mindestens einem Friedhof eingerichtet.

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Die Reihen- und Urnenreihengrabfelder wer-

den jeweils als einheitliche Rasenfläche angelegt.

(2) Die Urnengemeinschaftsgrabfelder werden als Rasenfläche mit einer zentralen eingerichteten Ablagestelle für Kränze und Blumen sowie einer abgedeckten Grube zur symbolischen Übergabe der Asche in die Erde gestaltet.

§ 19 Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen, auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften, unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Sie dürfen die Grenze der Grabfläche nicht überschreiten und müssen sich in der Gestaltung der Umgebung anpassen.

(2) Grabeinfassungen einfacher Art sind ohne Genehmigung erlaubt. Besondere Ausführungen bedürfen der separaten Genehmigung.

(3) Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

(4) Auf Urnengemeinschaftsanlagen für anonyme und teilanonyme Bestattungen sind Grabmale jeglicher Art nicht gestattet. Die Gestaltung der Grabmale in Urnengemeinschaftsanlagen obliegt der Stadtverwaltung Schkeuditz.

(5) Die Grabmale in Reihen- und Urnenreihengrabfeldern müssen in ihrer Gestaltung den nachstehenden Anforderungen entsprechen:
a) es sind nur liegend waagerechte Grabmale zugelassen,
b) Naturstein ist zu verwenden, die Art des Gesteins ist freigestellt,
c) die Steine sind soweit waagerecht in die Erde einzulassen, dass sie mit der Erdoberkante abschließen,
d) erhabene Schrift oder erhabene Gestaltungselemente auf dem Stein, wie Metallplatten oder Ornamente, sind ausgeschlossen,
e) die Oberfläche darf nicht bruchrau oder gesprengt gestaltet sein,
f) die übrige Gestaltung der Oberfläche ist freigestellt,
g) die Steine dürfen eine Breite und Länge von 0,40 m nicht überschreiten und müssen eine Mindeststärke von 0,14 m besitzen,
h) die Lage ist so auszurichten, dass die Oberseite (Kopfende) mit der oberen Begrenzung des Grabes abschließt und eine einheitliche Flucht mit allen Steinen dieser Reihe ergibt und
i) die Verlegung der Steine hat durch einen Steinmetz zu erfolgen.

§ 20 Standsicherheit, Lagern und Wiederaufstellen

(1) Die Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst- und Gartenbau TA-Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) der Deutschen Naturstein Akademie e.V.
Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen und Anlagen.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr muss die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabsteinen, Absperren) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verpflichteten zu veranlassen oder die gefährdenden Gegenstände entfernen zu lassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt, genügt ein Hinweis auf dem Grab, der für die Dauer von einem Monat aufgestellt oder angebracht wird. Die Verantwortlichen haften für alle Schäden, die durch nicht standsichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht werden.

§ 21 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale, Einfassungen und Fundamente zu entfernen. Dies gilt nicht, wenn diese Teile von der Stadt als erhaltenswert eingestuft wurden. Die Nutzungsberechtigten werden darüber informiert.

(3) Sind die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, so ist durch öffentliche Bekanntmachung oder einen Hinweis auf der Grabstätte zur Entfernung innerhalb von zwei Monaten aufzufordern. Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, so ist die Stadt berechtigt, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die für die Grabpflege Verantwortlichen können die gärtnerische Anlage und Unterhaltung selbst vornehmen oder damit einen Dritten beauftragen.

(3) Die Höhe und die Form der Grabhügel sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(4) Zur Dauerbepflanzung sind geeignete, bodenbedeckende und niedrige Gewächse zu verwenden, die benachbarte Grabstätten, Grünstreifen und Wege nicht beeinträchtigen.

(5) Laub- und Nadelgehölze, die in ihrer Endgröße über die Grabbegrenzung hinauswachsen oder höher als 1,20 m werden, dürfen nicht gepflanzt werden.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung größerer Gehölze als nach Abs. 5 oder stark wuchernder bzw. absterbender Pflanzen anordnen. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten ausführen.

(7) Es ist nicht gestattet, Blumen in unwürdigen Gefäßen auf Grabstätten zu stellen oder verunstaltende Grabverzierungen anzubringen.

(8) Gießkannen, Gefäße, Spaten, Hacken, Harken und ähnliches dürfen nicht hinter Grabmalen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung kann solche Gegenstände entfernen.

(9) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(10) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie die Unterhaltung der anonymen und teilanonymen Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(11) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(12) Die Nutzungsberechtigten haben Grabmal, Zubehör und Pflanzen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts zu entfernen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden die Grabstätten auf Kosten der Verpflichteten abgeräumt. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so haben die Nutzungsberechtigten auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten selbst in Ordnung bringen lassen. Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden.

In diesem Fall sind das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Danach veranlasst der Friedhofsträger diese Maßnahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände ist die Stadt nicht verpflichtet.

(2) Diese Regelungen gelten entsprechend auch bei Grabschmuck, der nicht den Anforderungen nach § 17 entspricht.

VII Trauerfeiern

§ 24 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle des Friedhofes abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VIII. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichteten Grabstätten genießen Bestandsschutz in der ursprünglich genehmigten Form.

§ 26 Ausnahmen

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen von dieser Satzung zugelassen werden.

§ 27 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch Dritte oder Tiere entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zur Friedhofssatzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,

2. gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt,

3. Ausgrabungen und Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10),

4. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19 Abs. 1, 2 und 5),

5. Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20),

6. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§21 Abs. 1),

7. Grabstätten ober Anlagen entgegen der Vorschrift des § 22 bepflanzt, ge- und umgestaltet,

8. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 11),

9. Grabstätten vernachlässigt (§ 23) und

10. Trauerfeiern nicht entsprechend § 24 abhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) ist die Große Kreisstadt Schkeuditz.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 03. Januar 2016 außer Kraft.

Schkeuditz, den 11.05.2021

Bergner
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im „Schkeuditzer Bote", Ausgabe Juni 2021 Erscheinungstag 29.05.2021, veröffentlicht.

Schkeuditz, den 30.05.2021

Bergner
Oberbürgermeister